



















































Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
9. die Anforderungen an die Identifizierung des Weisungsberechtigten und an das Authentifizierungsinstrument nach § 18 Absatz 1,	9. un verändert
10. die Verfahrensanforderung zur Übermittlung und zur Vollziehung von Weisungen nach § 18 Absatz 1 bis 4,	10. un verändert
11. die Anforderungen an den angemessenen Zeitraum für Umtragungen und an die Gültigkeit von Transaktionen auf dem Aufzeichnungssystem nach § 18 Absatz 4,	11. un verändert
12. die Anforderungen an den Austausch von Informationen des Registers mit dritten Systemen oder Anwendungen und an die gegenseitige Nutzung ausgetauschter Informationen,	12. un verändert
13. die Zugänglichkeit des verwendeten Quellcodes,	13. un verändert
14. die verwendeten Steuerungsverfahren und Steuerungsmaßnahmen,	14. un verändert
15. die Sicherstellung von Verantwortlichkeiten und Identifizierungsmerkmalen,	15. un verändert
16. die Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit und die technische Skalierbarkeit,	16. un verändert
17. die Berechtigungskonzepte zur Änderung und Fortschreibung der Daten auf dem Aufzeichnungssystem und der Inhalte des Registers,	17. un verändert
18. die verwendeten kryptografischen Verfahren und alle Mittel und Methoden für die Transformation von Daten, um ihren semantischen Inhalt zu verbergen, ihre unbefugte Verwendung zu verhindern oder ihre unbemerkte Veränderung zu verhindern,	18. un verändert
19. die Daten, die im Aufzeichnungssystem gespeichert werden müssen,	19. un verändert
20. die Art und Weise, das Format und den Inhalt der Veröffentlichung und der Mitteilung nach § 20 Absatz 1,	20. un verändert
21. die Voraussetzungen für die Aufnahme und die Löschung von Kryptowertpapieren, das Format, den Inhalt und die Führung der Liste durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 3,	21. un verändert
22. die Informationen, die die registerführende Stelle mit den Informationen im Aufzeichnungssystem abgleichen oder ergänzen muss und speichern muss,	22. un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
23. die Kriterien für eine Teilnahme am Register, die einen fairen und offenen Zugang ermöglichen,	23. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
24. die Kommunikationsverfahren mit den Teilnehmern einschließlich der Schnittstellen, über die diese mit der registerführenden Stelle sowie dem Aufzeichnungssystem verbunden sind,	24. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
25. die Anforderungen an die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Emittenten nach § 21 Absatz 1,	25. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
26. die Details bezüglich des Verfahrens für den Wechsel des Wertpapierregisters nach § 21 Absatz 2 und § 22,	26. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
27. die Dokumentation und die Beschreibung des Registers,	27. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
28. die Anforderungen an die Geschäftsorganisation bei der Führung des Registers und	28. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
29. die Art, das Format und den Inhalt des Registerauszugs gemäß § 19.	29. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist anzuhören, soweit die Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist.	Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist anzuhören, soweit die Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist.
(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch gemeinsame Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>A b s c h n i t t 4</b>	<b>A b s c h n i t t 4</b>
<b>V e r f ü g u n g e n ü b e r e l e k t r o n i s c h e W e r t p a p i e r e i n E i n z e l e i n t r a - g u n g</b>	<b>V e r f ü g u n g e n ü b e r e l e k t r o n i s c h e W e r t p a p i e r e i n E i n z e l e i n t r a - g u n g</b>
<b>§ 24</b>	<b>§ 24</b>
<b>V e r f ü g u n g s t r a n s p a r e n z</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Folgende Verfügungen bedürfen vorbehaltlich der sonstigen gesetzlichen Anforderungen zu ihrer Wirksamkeit einer Eintragung oder Umtragung in dem elektronischen Wertpapierregister:	
1. Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Verfügungen über ein Recht aus einem elektronischen Wertpapier oder über ein Recht an einem solchen Recht oder	
3. Verfügungen über ein Recht an einem elektronischen Wertpapier oder über ein Recht an einem solchen Recht.	
§ 25	§ 25
<b>Übereignung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem elektronischen Wertpapier ist es erforderlich, dass das elektronische Wertpapier auf Weisung des Berechtigten auf den Erwerber umgetragen wird und beide sich darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Bis zur Umtragung auf den Erwerber verliert der Berechtigte sein Eigentum nicht.	
(2) Das Recht aus dem Wertpapier wird mit der Übereignung des elektronischen Wertpapiers nach Absatz 1 übertragen.	
§ 26	§ 26
<b>Gutgläubiger Erwerb</b>	<b>Gutgläubiger Erwerb</b>
Zugunsten desjenigen, der auf Grund eines Rechtsgeschäfts in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen wird, gilt der Inhalt des elektronischen Wertpapierregisters als vollständig und richtig sowie der Inhaber als Berechtigter, es sei denn, dass dem Erwerber zum Zeitpunkt seiner Eintragung etwas anderes bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.	Zugunsten desjenigen, der auf Grund eines Rechtsgeschäfts in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen wird, gilt der Inhalt des elektronischen Wertpapierregisters als vollständig und richtig sowie der Inhaber als Berechtigter, es sei denn, dass dem Erwerber zum Zeitpunkt seiner Eintragung etwas anderes bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist. <b>Eine Verfügungsbeschränkung im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie im elektronischen Wertpapierregister eingetragen ist oder dem Erwerber bekannt ist. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf die Angaben, die unter § 13 Absatz 2 Satz 3 und § 17 Absatz 2 Satz 3 fallen.</b>
§ 27	§ 27
<b>Eigentumsvermutung für den Inhaber</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, wird zugunsten des Inhabers eines elektronischen Wertpapiers vermutet, dass er für die Dauer seiner Eintragung als Inhaber Eigentümer des Wertpapiers ist.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Sondervorschriften zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 24 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Sondervorschriften zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 24 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
§ 28	§ 28
<b>Rechte aus der Schuldverschreibung; Einwendungen des Emittenten</b>	<b>Rechte aus der Schuldverschreibung; Einwendungen des Emittenten</b>
(1) Der Inhaber einer als elektronisches Wertpapier begebenen Schuldverschreibung kann vom Emittenten die in der Schuldverschreibung versprochene Leistung verlangen, es sei denn, dass er hierzu nicht berechtigt ist. Der Emittent wird auch durch die Leistung an den Inhaber befreit.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Der Emittent einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung kann nur folgende Einwendungen erheben:	(2) Der Emittent einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung kann nur folgende Einwendungen erheben:
1. Einwendungen, die sich aus der Eintragung ergeben,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. Einwendungen, die die Gültigkeit der Eintragung betreffen,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. Einwendungen, die sich aus den Anleihebedingungen ergeben, oder	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. Einwendungen, die ihm <i>unmittelbar gegen den Inhaber</i> zustehen.	4. Einwendungen, die ihm zustehen
	a) <b>im Fall einer Einzeleintragung unmittelbar gegen den Inhaber,</b>
	b) <b>im Fall einer Sammeleintragung unmittelbar gegen denjenigen, der aufgrund einer Depotbescheinigung zur Rechtsausübung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Depotgesetzes als Inhaber gilt.</b>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 29	§ 29
<b>Leistungspflicht nur gegen Umtragung; Erlöschen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Der Emittent einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung ist zur Leistung aus der Schuldverschreibung nur verpflichtet, wenn der Inhaber gegenüber der registerführenden Stelle eine Weisung zur Umtragung auf den Emittenten bei Zahlungsnachweis erteilt.	
(2) Die Vorlegung einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung im Sinne des § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.	
§ 30	§ 30
<b>Außerordentliche Kündigung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Der Inhaber einer in einem Kryptowertpapierregister eingetragenen Schuldverschreibung ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn er dem Emittenten erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Kryptowertpapierregisters gesetzt hat. Der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Registers steht die Übertragung der Schuldverschreibung auf ein anderes Wertpapierregister nach § 21 Absatz 2 und § 22 gleich.	
A b s c h n i t t 6	A b s c h n i t t 6
B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n	B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n
§ 31	§ 31
<b>Bußgeldvorschriften</b>	<b>Bußgeldvorschriften</b>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. entgegen § 20 Absatz 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder	
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, ein Register nicht oder nicht richtig führt,	1. un verändert
2. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nicht sicherstellt, dass eine Eintragung oder Umtragung in der dort genannten Weise erfolgt,	2. un verändert
3. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trifft,	3. un verändert
4. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 nicht sicherstellt, dass der dort genannte Gesamtbestand nicht verändert wird,	4. un verändert
5. entgegen § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, nicht sicherstellt, dass die Teilnehmer Einsicht nehmen können,	5. un verändert
6. entgegen § 10 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,	6. un verändert
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 eine Auskunft erteilt,	7. un verändert
8. entgegen § 12 Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,	8. un verändert
9. entgegen § 13 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, oder entgegen § 17 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Register die dort genannten Angaben enthält,	9. un verändert
10. entgegen § 13 Absatz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, oder entgegen § 17 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass die Angaben in der dort genannten Weise verknüpft sind,	10. un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
11. entgegen § 14 Absatz 1 oder 2 oder § 18 Absatz 1 oder 2 eine Änderung oder Löschung vornimmt,	11. un v e r ä n d e r t
12. entgegen § 14 Absatz 5 Satz 1 oder entgegen § 18 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig rückgängig macht,	12. entgegen § 14 Absatz <b>4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11</b> oder entgegen § 18 Absatz <b>4</b> in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer <b>11 nicht sicherstellt, dass eine Umtragung oder Transaktion eine dort genannte Anforderung erfüllt,</b>
13. entgegen § 16 Absatz 1 ein Kryptowertpapierregister nicht richtig führt,	13. entgegen § <b>14 Absatz 5 Satz 1 oder entgegen § 18 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig rückgängig macht,</b>
14. entgegen § 14 Absatz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 oder entgegen § 18 Absatz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 nicht sicherstellt, dass eine Umtragung oder Transaktion eine dort genannte Anforderung erfüllt, oder	14. entgegen § <b>16 Absatz 1 ein Kryptowertpapierregister nicht richtig führt</b> oder
15. entgegen § 19, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29, einen Registerauszug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.	15. un v e r ä n d e r t
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.	(3) un v e r ä n d e r t
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.	(4) un v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 7	Abschnitt 7
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften
§ 32	§ 32
<b>Anwendbares Recht</b>	<b>Anwendbares Recht</b>
Rechte an einem elektronischen Wertpapier und Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier <i>unterliegen</i> dem Recht des Staates, unter dessen Aufsicht <i>die</i> registerführende Stelle steht, in deren elektronischem Wertpapierregister das Wertpapier eingetragen ist.	<b>(1) Soweit nicht § 17a des Depotgesetzes anzuwenden ist, unterliegen</b> Rechte an einem elektronischen Wertpapier und Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier dem Recht des Staates, unter dessen Aufsicht <b>diejenige</b> registerführende Stelle steht, in deren elektronischem Wertpapierregister das Wertpapier eingetragen ist.
	<b>(2) Steht die registerführende Stelle nicht unter Aufsicht, so ist der Sitz der registerführenden Stelle maßgebend. Ist der Sitz der registerführenden Stelle nicht bestimmbar, so ist der Sitz des Emittenten des elektronischen Wertpapiers maßgebend.</b>
§ 33	§ 33
<b>Übergangsregelung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 6 Absatz 3 ist auch auf Wertpapiere anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 12] begeben wurden. Ein nach den Emissionsbedingungen bestehender Anspruch auf Ausreichung einzelner Wertpapierurkunden bleibt von einer Ersetzung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 unberührt.	
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Nach § 48 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 der Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird folgende Nummer 7a eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„7a. im Falle eines elektronischen Wertpapiers nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere die Erklärung des Emittenten,</p>	
<p>a) ob gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eine Sammeleintragung einer Wertpapiersammelbank als Inhaber in ein zentrales Register nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere vorgenommen worden ist,</p>	
<p>b) dass im Falle des Vorliegens eines entsprechenden Antrags des Inhabers gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eine Einzeleintragung in eine Sammeleintragung zur Verwahrung bei einem Kreditinstitut umgewandelt worden ist;“.</p>	
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung des Wertpapierprospektgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Nach § 4 Absatz 3 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:</p>	
<p>„(3a) Für die Emission eines elektronischen Wertpapiers im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder eines digitalen und nicht verbrieften Wertpapiers, das kein elektronisches Wertpapier im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ist, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass</p>	
<p>1. das Wertpapier-Informationsblatt abweichend von Absatz 3 Satz 1 bis zu vier DIN-A4-Seiten umfassen darf,</p>	
<p>2. die Angaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 auch Angaben zur technischen Ausgestaltung des Wertpapiers, zu den dem Wertpapier zugrundeliegenden Technologien sowie zur Übertragbarkeit und Handelbarkeit des Wertpapiers an den Finanzmärkten zu beinhalten haben,</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. die Angaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 um die Angabe der registerführenden Stelle im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere und die Angabe, wo und auf welche Weise der Anleger in das Register Einsicht nehmen kann, zu ergänzen sind, sofern es sich um ein elektronisches Wertpapier im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere handelt.“	
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung des Depotgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Depotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514; 2017 I S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind auch elektronisch begebene Wertpapiere im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere.“	
2. § 6 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Der Hinterleger kann zur Ausübung seiner Rechte jederzeit gegen einen angemessenen Aufwendersatz vom Verwahrer einen in Schriftform ausgestellten Auszug über den für den Hinterleger in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand verlangen (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung). Der Verwahrer steht für die Richtigkeit seiner Depotbescheinigung zur Rechtsausübung ein. Wem die Depotbescheinigung zur Rechtsausübung den hinterlegten Anteil am Sammelbestand zuweist, gilt zum Zwecke der Beweisführung als sein Inhaber. Der Leistungsanspruch des Hinterlegers aus seinem Anteil am Sammelbestand ist von vornherein dahingehend beschränkt, dass er gegen die Leistung einen der Leistung entsprechenden Anteil am Sammelbestand auf den Aussteller überträgt.“	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. In § 8 werden die Wörter „der § 6 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „von § 6 Absatz 2 und 3 Satz 1“ ersetzt.	
4. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:	
„§ 9b	
Elektronische Schuldverschreibungen in Sammeleintragung	
(1) Für elektronisch begebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die in Form einer Sammeleintragung in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen sind und die vom Verwahrer auf einem Depotkonto des Hinterlegers verbucht werden, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Sammelverwahrung und Sammelbestandanteile sinngemäß, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt. Der Verwahrer darf Anteile an der elektronischen Schuldverschreibung in Sammeleintragung auf den von ihm geführten Depotkonten nur bis zur Höhe der auf ihn lautenden Sammeleintragung gutschreiben.	
(2) Wird auf Grund der §§ 7 und 8 die Auslieferung von einzelnen Wertpapieren verlangt, so hat der Verwahrer die Sammeleintragung im Wertpapierregister in Höhe des auf den Hinterleger entfallenden Anteils auf Kosten des Hinterlegers in eine Einzeleintragung überführen zu lassen, wenn nicht in den Emissionsbedingungen anderes geregelt ist.“	
5. § 34 wird wie folgt geändert:	
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.	
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 5</b>
<b>Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Schuldverschreibungsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 21 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 2 wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
<p>„(2) Bei einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung müssen die Anleihebedingungen bei der registerführenden Stelle des Wertpapierregisters, in dem die Schuldverschreibung eingetragen ist, zugänglich sein. Änderungen des Inhalts der Anleihebedingungen nach Abschnitt 2 dieses Gesetzes werden erst wirksam, wenn sie in den bei der registerführenden Stelle zugänglichen Anleihebedingungen vollzogen worden sind.“</p>	
2. In § 10 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „verbrieft sind,“ die Wörter „oder bei elektronisch begebenen Schuldverschreibungen in Form einer Sammeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere“ eingefügt.	
3. § 21 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
<p>„(2) Bei einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung sind Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch die der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, in der Weise zu vollziehen, dass die bei der registerführenden Stelle zugänglichen Anleihebedingungen, auf die die Eintragung im Wertpapierregister Bezug nimmt, ergänzt oder geändert werden. Tag und Uhrzeit der Änderung oder Ergänzung sind anzugeben. Der Versammlungs- oder Abstimmungsleiter hat dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die registerführende Stelle zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der registerführenden Stelle zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.“</p>	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<b>Artikel 6</b>	<b>Artikel 6</b>
<b>Änderung des Kreditwesengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 65 wie folgt gefasst:	
„§ 65 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren“.	
2. § 1 Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	
„6. die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte für andere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen, sowie die Sicherung von privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowertpapiere für andere nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen (Kryptoverwahrungsgeschäft),“.	
b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:	
„8. die Führung eines Kryptowertpapierregisters nach § 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (Kryptowertpapierregisterführung),“.	
3. § 2 Absatz 7b wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(7b) Auf Finanzdienstleistungsinstitute, die außer dem Kryptoverwahrgeschäft oder der Kryptowertpapierregisterführung keine weiteren Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 erbringen, sind die §§ 10, 10c bis 18 und 24 Absatz 1 Nummer 14 bis 14b, die §§ 24a und 25a Absatz 5, die §§ 26a und 45 dieses Gesetzes sowie die Artikel 39, 41, 50 bis 403 und 411 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anzuwenden.“</p>	
4. § 29 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe i wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
bb) In Buchstabe j wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
cc) Folgender Buchstabe k wird angefügt:	
<p>„k) nach den §§ 7 bis 14 und 16 bis 22 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 oder § 23 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere.“</p>	
<p>b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „des Depotgesetzes“ ein Komma und die Wörter „der §§ 7 bis 10 und 12 und 13 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere,“ eingefügt.</p>	
5. § 65 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 65	
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren	
<p>(1) Ein Unternehmen, das am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 12] über die Erlaubnis für den Betrieb des Kryptoverwahrgeschäftes verfügt, darf dieses Geschäft auch hinsichtlich der Sicherung von privaten kryptografischen Schlüsseln erbringen, die dazu dienen, Kryptowertpapiere nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen.</p>	
<p>(2) Für ein Unternehmen, das eine Tätigkeit nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 8 innerhalb der ersten sechs Monate seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 12] aufnimmt, gilt die Erlaubnis für die Kryptowertpapierregisterführung als vorläufig erteilt, wenn es sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit einen vollständigen Erlaubnis Antrag nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, stellt und wenn es der Bundesanstalt die Absicht, die Tätigkeit aufzunehmen, zwei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzeigt. Die Anzeige muss die Angaben nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 und 5 enthalten und den Vorgaben der Verordnung gemäß § 24 Absatz 4 entsprechen. Die Bundesanstalt kann die Aufnahme der Tätigkeit insbesondere bei Zweifeln an der Eignung des Aufzeichnungssystems oder, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 33 Absatz 1 rechtfertigen, bis zum Abschluss des Erlaubnisverfahrens untersagen.“</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 7</b>
<b>Änderung der Prüfungsberichtsverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Nach § 69 der Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird folgender Unterabschnitt 7 eingefügt:	
„Unterabschnitt 7	
Führung eines zentralen Registers oder eines Kryptowertpapierregisters gemäß den §§ 12 und 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere	
§ 69a	
Prüfung der registerführenden Stelle gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere	
Bei Instituten, die ein zentrales Register gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere führen, hat der Prüfer einmal jährlich die Einhaltung der §§ 7, 10, 12 und 13 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere in Verbindung mit der nach § 15 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere erlassenen Rechtsverordnung zu prüfen.	
§ 69b	
Prüfung der registerführenden Stelle gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere	
Bei Instituten, die die Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes erbringen, hat der Prüfer einmal jährlich die Einhaltung der §§ 7, 10, 16, 17 und 19 bis 21 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere in Verbindung mit der nach § 23 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere erlassenen Rechtsverordnung zu prüfen.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 11 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 11 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.	
2. In § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden jeweils die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3, 6 oder 11 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3, 6, 8 oder 11 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.	
3. Dem § 23 wird folgender Absatz 12 angefügt:	
„(12) § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 12] geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2021 anzuwenden.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<b>Artikel 9</b>	<b>Artikel 9</b>
<b>Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>In den Nummern 1.1.13.1.2.1 und 1.1.13.1.2.2 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, werden jeweils im Gebührentatbestand die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3, 6 oder 11 KWG“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 1d, 2, 3, 6, 8 oder 11 KWG“ ersetzt.</p>	
<b>Artikel 10</b>	<b>Artikel 10</b>
<b>Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches</b>	<b>Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches</b>
<p>Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. <i>In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 358 die Angabe „§ 95 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 2“ ersetzt.</i></p>	<p>1. <b>Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</b></p>
	<p><b>a) Die Angabe zu § 95 wird wie folgt gefasst:</b></p>
	<p>„§ 95 Anteilscheine; Verordnungsermächtigung“.</p>
	<p><b>b) In der Angabe zu § 358 wird die Angabe „§ 95 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 2“ ersetzt.</b></p>
<p>2. § 95 wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. § 95 wird wie folgt geändert:</p>
	<p><b>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</b></p>
	<p>„§ 95</p>
	<p><b>Anteilscheine; Verordnungsermächtigung“.</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t
<p>„(1) Die Anteile an Sondervermögen werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Die Anteilscheine können auf den Inhaber oder, soweit sie nicht elektronisch begeben werden, auf den Namen lauten.</p>	
<p>(2) Lauten verbrieft Anteilscheine auf den Inhaber, sind sie in einer Sammelurkunde zu verbrieft und ist der Anspruch auf Einzelverbriefung auszuschließen. Lauten verbrieft Anteilscheine auf den Namen, so gelten für sie die §§ 67 und 68 des Aktiengesetzes entsprechend. Die Anteilscheine können über einen oder mehrere Anteile desselben Sondervermögens ausgestellt werden. Die Anteilscheine sind von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von der Verwahrstelle zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann durch mechanische Vervielfältigung erfolgen.</p>	
<p>(3) Auf elektronische Anteilscheine im Sinne von Absatz 1 sind § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3, die §§ 3 und 4 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2, 4 bis 6, 8 bis 10, die §§ 6 bis 8 Absatz 1, Abschnitt 4, § 31 Absatz 2 Nummer 1 bis 12, Absatz 3 und 4 und § 33 sowie die §§ 9 bis 15 mit Ausnahme von § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass</p>	
<p>1. an die Stelle des elektronischen Wertpapiers der elektronische Anteilschein tritt,</p>	
<p>2. an die Stelle der Emissionsbedingungen die Anlagebedingungen treten,</p>	
<p>3. an die Stelle des Berechtigten der Anleger tritt.</p>	
<p>Satz 1 gilt nicht, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.“</p>	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„Stehen die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände den Anlegern gemeinschaftlich zu, so geht mit der Übertragung der durch den Anteilschein vermittelten Ansprüche auch der Anteil des Veräußerers an den zum Sondervermögen gehörenden Gegenständen auf den Erwerber über.“</p>	
	<p><b>d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</b></p>
	<p>„(5) Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz können durch gemeinsame Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die entsprechende oder teilweise entsprechende Anwendung von § 4 Absatz 11, § 8 Absatz 2, den §§ 16 bis 23 mit Ausnahme von § 17 Absatz 1 Nummer 2 und 3, sowie den §§ 30 und 31 Absatz 1 und 2 Nummer 13 bis 15 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere auf elektronische Anteilscheine im Sinne von Absatz 1 bestimmen. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten bei elektronischen Anteilscheinen erforderlich ist, können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 auch Abweichungen von den vorgenannten Regelungen bestimmt werden, insbesondere für die Regelungen betreffend die Verwahrstelle.“</p>
<p>3. In § 358 in der Überschrift und in Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 95 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 2“ ersetzt.</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 11</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 11</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Änderung des Pfandbriefgesetzes</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Dem § 4 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„Ein als elektronisches Wertpapier nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere begebener Pfandbrief ist im Umlauf, sobald die von § 8 Absatz 3 Satz 1 geforderte Bescheinigung nach § 8 Absatz 3 Satz 3 niedergelegt ist.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Dem § 8 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Bei einem Pfandbrief, der als elektronisches Wertpapier nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere begeben werden soll, ist die Bescheinigung nach Satz 1 vor Eintragung des Pfandbriefs in ein elektronisches Wertpapierregister bei derselben registerführenden Stelle im Sinne des § 4 Absatz 10 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere niederzulegen, bei der auch die Emissionsbedingungen des Pfandbriefs niedergelegt sind; § 5 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere gilt entsprechend.“	
<b>Artikel 12</b>	<b>Artikel 12</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Bericht der Abgeordneten Johannes Steiniger und Frank Schäffler

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26925** in seiner 215. Sitzung am 4. März 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss Digitale Agenda und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/26025** in seiner 215. Sitzung am 4. März 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dem Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht als Kernstück die Öffnung des deutschen Rechts für elektronische Wertpapiere vor. Eine elektronische Begebung von Wertpapieren soll dabei auch außerhalb der Nutzung der Blockchain-Technologie und vergleichbarer Distributed-Ledger-Technologien ermöglicht werden. Dies bedeutet, dass die derzeit zwingende urkundliche Verkörperung von Wertpapieren aufgegeben wird. Für die Emittenten soll künftig ein Wahlrecht bestehen, ob sie Wertpapiere mittels Urkunde oder auf elektronischem Wege emittieren wollen. Die Regelung soll dabei zunächst auf Inhaber-Schuldverschreibungen sowie teilweise auf Inhaber-Anteilscheine beschränkt bleiben, die Öffnung für weitere Inhaberpapiere soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Das Bedürfnis des Finanzmarkts nach Order- oder Rektapapieren ist derzeit, auch in Ansehung der Nutzung der Blockchain-Technologie, nicht ersichtlich. Der Gesetzentwurf bezieht sich daher von vornherein nur auf Inhaberpapiere.

Bei elektronisch begebenden Wertpapieren soll die Wertpapier-Urkunde durch eine Eintragung in einem elektronischen Wertpapierregister ersetzt werden. Grundsätzlich soll es ein zentrales elektronisches Wertpapierregister geben, das von einer zugelassenen Wertpapiersammelbank oder ggf. einer Depotbank geführt wird. Bei unter Nutzung der Blockchain-Technologie oder vergleichbarer Technologien emittierten Wertpapieren soll auch eine Eintragung auf einem dezentralen Kryptowertpapierregister möglich sein.

Die Einzelheiten der Registerführung sowie der technischen Anforderungen sollen durch Rechtsverordnungen erfolgen, die sich rascher an technische Entwicklungen anpassen lassen.

Um den Berechtigten elektronischer Wertpapiere den gleichen umfassenden Schutz zukommen zu lassen wie Eigentümern verbriefter Wertpapiere, sollen elektronische Wertpapiere als Sachen gelten. Damit wird ein umfassender Eigentumsschutz insbesondere in Fällen von Insolvenz und Zwangsvollstreckung sichergestellt. Für die Sammeleintragung erfolgt dies entsprechend § 6 Absatz 2 Bundesschuldenwesengesetz (BSchuWG) durch eine Gleichstellung der Eintragung mit einem Wertpapiersammelbestand. Um den Besonderheiten von elektronischen Wertpapieren in Einzeleintragung Rechnung zu tragen, werden Sonderregelungen für Verfügungen, einschließlich der Eigentumsübertragung und insbesondere den gutgläubigen Erwerb vorgesehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nicht alle mittels der Blockchain-Technologie oder vergleichbarer Technologien begebenen Kryptowerte sollen aber elektronische Wertpapiere im zivil- und aufsichtsrechtlichen Sinne sein. Denn mit der Wertpapier-Eigenschaft sind hohe aufsichtsrechtliche Anforderungen und wesentliche zivilrechtliche Folgen verbunden. Welche Kryptowerte die Eigenschaft als Wertpapier haben, sollte daher rechtssicher feststehen. Daher ist für ein Kryptowertpapier eine Kennzeichnung als solches sowie eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger und gleichzeitig eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde vorgesehen, wobei weder die Veröffentlichung noch die Mitteilung für die Entstehung des Wertpapiers konstitutiv sind.

Aus Gründen des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Sicherstellung eines funktionierenden und transparenten Marktaustausches sollen die Stellen, die ein Kryptowertpapierregister führen, unter die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestellt werden. Hierzu wird die Kryptowertpapier-Registerführung als Finanzdienstleistung ausgestaltet.

Der Gesetzentwurf trifft keine Aussage darüber, welche Rechtsnatur Kryptowerte außerhalb des Wertpapierbereichs haben und wie sie übertragen werden sollen. Es wird eine spezielle Regelung für den eng umgrenzten Bereich der Wertpapiere getroffen, die keinerlei Präjudizwirkung für eine etwaige allgemeine Regelung von Kryptowerten hat. Insbesondere im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Regelungen im Gesetzentwurf sind die speziellen Regelungen für Wertpapiere, z. B. zum umfassenden Schutz des gutgläubigen Erwerbs, kaum auf sonstige Kryptowerte übertragbar. Der Gesetzentwurf kann wegen seiner inhaltlichen Beschränkung auf den Wertpapierbereich auch kein „allgemeines Blockchain-Gesetz“ darstellen und z. B. im Einzelnen regeln, welche Rechtsnatur private Keys haben, welchen Beweiswert die Blockchain-Technologie im Zivilprozess hat oder wie die Vollstreckung in Kryptowerte erfolgt; dies bleibt den entsprechenden Spezialgesetzen bzw. der richterlichen Rechtsfortbildung vorbehalten.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik im Zusammenhang mit der MiCA-Verordnung sowie die Defizite des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert,

bei Beratungen zur „Markets in Crypto-assets-Verordnung“ folgende Maßgaben im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes zu berücksichtigen:

1. Nicht alle Token sind automatisch Finanzinstrumente. Daher sollte sich die MiCA-Verordnung möglichst auf Produkte konzentrieren, welche auch einen klaren Bezug zu Finanzdienstleistungen oder dem Handel von Vermögenswerten haben, anstatt pauschal alle digitalen Instrumente speziell auf DLT-Basis zu erfassen.
2. Die bürokratischen Anforderungen, insbesondere die Kosten für die verpflichtenden Whitepapers, sollten so angepasst werden, dass diese nicht zu unüberwindbaren Markteintrittsbarrieren für kleinere Startups werden.
3. Die Schwellenwerte für Stablecoins sollten genau überprüft und auf ein möglichst innovationsoffenes Level angepasst werden. Pauschale Verbote von Stablecoins und anderen Blockchain-Anwendungen sind hingegen nicht zielführend.
4. Allgemein sollte sich die Bundesregierung auf europäischer und internationaler Ebene für eine innovationsoffene Regulierung von Kryptoassets einsetzen und vor allem die Vorteile der Blockchain-Technologie in den Vordergrund stellen. Dies betrifft neben der MiCA-Verordnung zum Beispiel die im Rahmen des Digital-Finance-Paketes veröffentlichten Änderungsvorschläge der MiFiD-Richtlinie hinsichtlich des Handels von Finanzinstrumenten auf Basis der DistributedLedger-Technologie.

III. die Bundesregierung auffordert,

dem Bundestag einen Gesetzentwurf zu digitalen Wertpapieren vorzulegen, welcher insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Der Gesetzentwurf sollte alle Arten von Wertpapieren umfassen, also zum Beispiel auch elektronische Aktien mit einbeziehen.
2. Der Gesetzentwurf sollte auf die Erlaubnispflicht für registerführende Emittenten verzichten und stattdessen vorsehen, dass Emittenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Eigenregisterführung lediglich anzeigen müssen.
3. Der Gesetzentwurf sollte berücksichtigen, dass gerade kleine Startups die Nutzung der Blockchain-Technologie vorantreiben. Entsprechend ist die Proportionalität der regulatorischen Anforderungen besonders zu berücksichtigen.
4. Der Gesetzentwurf sollte bei den Zulassungserfordernissen nicht über die europäischen Maßgaben der MiCA-Verordnung hinausgehen. Dies ermöglicht einheitliche und zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmte Standards mit denen sich Deutschland als attraktiver Standort für die Blockchain-Technologie weiter behaupten kann.

### III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 124. Sitzung am 22. März 2021 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen unter den Buchstaben a und b durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation & neue Medien e.V.
2. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
3. Die Deutsche Kreditwirtschaft
4. Immutable Insight GmbH
5. Kapilendo AG
6. Omlor, Prof. Dr. Sebastian, Philipps-Universität Marburg
7. Otto, Claudia, COT Legal
8. SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 72. Sitzung am 3. März 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Jedoch werde kein Bezug zu den Prinzipien und Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie hergestellt. Daher erfolge eine Prüfbitte.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das **Bundesministerium der Finanzen** hat mit Schreiben vom 13. April 2021 folgende Stellungnahme zu der Prüfbitte abgegeben:

„Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Er leistet einen wesentlichen Beitrag zur ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit.

Die durch den Entwurf für Wertpapiere ermöglichte Umstellung von Papierurkunden zu einer elektronischen Registerführung ermöglicht eine höhere Ressourceneffizienz im Sinne von SDG 8 (Unterziel 8.4) und SDG 12 (Unterziel 12.2). Zwar dürfte ein Rückgang des Papierverbrauchs aufgrund des Einsatzes elektronischer Register eher von untergeordneter Bedeutung sein. Indes sind Auswirkungen auf den Verbrauch elektrischer Energie zu erwarten. Im Bereich zentraler Register könnte eine etwaige Konvergenz mit der traditionellen Verwahrsystematik gironummelverwarhter Globalurkunde bei einer Gesamtbetrachtung zu Effizienzgewinnen und damit zu einer Ressourcenschonung hinsichtlich elektrischer Energie führen. Im Bereich Kryptowertpapierregister hängt dies u.a. vom Grad der Dezentralität sowie von der Wahl des Konsensmechanismus ab.

Dadurch, dass die Wertpapierbegebung und Wertpapiertransaktionen stärker für moderne Technologien geöffnet und die Bedingungen für Innovationen im Finanzsektor verbessert werden, trägt der Entwurf SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur – und SDG 8 – Wachstum und Beschäftigung – in Form der Unterstützung von Unternehmertum, Kreativität und Innovation (Unterziel 8.3) und der Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen (Unterziel 8.10) Rechnung.

Die vorgesehenen Rechtsänderungen im Bereich der Aufsicht und des Anlegerschutzes dienen den SDGs 10 und 16 in Form der verbesserten Regulierung und Überwachung von Finanzmärkten und Institutionen (Unterziel 10.5) und der Leistungsfähigkeit und Rechenschaftspflicht von Finanzmarktinstitutionen (Unterziel 16.6). Sie schaffen Vertrauen hinsichtlich der Verwendung der neuen Technologien im Wertpapierbereich; dadurch wird auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzmarkts gestärkt. Die so erreichte Stabilität und das Vertrauen in den Finanzmarkt dienen Wachstum und Beschäftigung im Sinne von SDG 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“.

Der Entwurf folgt damit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Nachhaltigkeitsprinzipien (1.) „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und (4.) „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 117. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Antrag in seiner 112. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag in seiner 72. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Antrag in seiner 80. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26925 in seiner 120. Sitzung am 3. März 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 22. März 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 fortgesetzt und in seiner 139. Sitzung am 5. Mai 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26925 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/26025 in seiner 120. Sitzung am 3. März 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 22. März 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 fortgesetzt und in seiner 139. Sitzung am 5. Mai 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/26025.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den Gesetzentwurf, mit dem die Grundlagen für die Begebung elektronischer Wertpapiere in Deutschland geschaffen würden. Der Gesetzentwurf sei ein wichtiger erster Schritt. Es sei Aufgabe der nächsten Bundesregierung, den Bereich der elektronischen Wertpapiere weiterzuentwickeln.

In den Änderungsanträgen seien Anliegen aus dem Bundesrat, aus der Anhörung und der Praxis aufgenommen worden. Mit der Verordnungsermächtigung im Änderungsantrag Nr. 2 der Koalitionsfraktionen solle die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Kryptofondsanteile ermöglicht werden.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** forderten die Bundesregierung auf, eine Evaluierung der neuen Vorschriften bereits nach spätestens drei Jahren durchzuführen. Zudem werde die Bundesregierung aufgefordert, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode Vorschläge für Regelungen zur Einführung von elektronischen Aktien zu machen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, sie würden für die Einführung von elektronischen Anteilscheinen (Kryptofondsanteile) davon ausgehen, dass die Bundesregierung innerhalb der nächsten sechs Monate ihre Prüfungen abschließen und von der entsprechenden Verordnungsermächtigung im neu eingeführten § 95 Abs. 5 KAGB Gebrauch machen werde.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen darauf hin, der Ausschuss habe sich in seinen Beratungen zu dem Gesetzentwurf zur Einführung elektronischer Wertpapiere auch mit der Frage der Sachfiktion gemäß § 2 Absatz 3 eWpG-E und der diesbezüglich vorgebrachten Einwände im Rahmen der öffentlichen Anhörung befasst. Die Koalitionsfraktionen hielten es jedoch für sinnvoll, an der im Regierungsentwurf enthaltenen Regelung zur Sachfiktion in § 2 Absatz 3 eWpG-E festzuhalten.

Wie bereits in der Begründung zum Regierungsentwurf ausgeführt (BT-Drs. 19/26925, S. 38), bedürfe es für die Qualifizierung elektronischer Wertpapiere als körperliche Sachen einer gesetzlich angeordneten Fiktion, um die erwünschte Rechtsfolge der Anknüpfung an das Sachenrecht zu erreichen. Bei Bundeswertpapieren habe sich die Sachfiktion bewährt und zu keinen Problemen in der Praxis geführt.

Die Koalitionsfraktionen hielten die vorgeschlagene Sachfiktion für elektronische Wertpapiere daher für sinnvoll. Dadurch werde insbesondere eine vollumfängliche Anwendung sachenrechtlicher Regelungen ermöglicht. Soweit aufgrund sachenrechtlicher Regelungen Besonderheiten für die Behandlung elektronischer Wertpapiere bestehen würden, enthalte der Gesetzentwurf bereits die passenden Sonderregelungen. Dies betreffe insbesondere die Regelungen in Abschnitt 4 über Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung, wo unter anderem

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

auch Sonderregelungen für den gutgläubigen Erwerb elektronischer Wertpapiere in Einzeleintragung (§ 26) und für die Übereignung elektronischer Wertpapiere in Einzeleintragung vorgesehen seien (§ 25). Sofern sich darüber hinaus im Einzelfall Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Anwendung sachenrechtlicher Regelungen auf elektronische Wertpapiere ergeben sollten, stehe allerdings auch die gesetzlich angeordnete Sachfiktion einer Nichtanwendung oder entsprechenden Anwendung der sachenrechtlichen Vorschriften in diesem Einzelfall nicht entgegen. Aufgrund der Fiktion in § 2 Absatz 3 eWpG-E stehe der gesamte Kanon sachenrechtlicher Regelungen zur Verfügung, wobei deren Anwendung im Einzelfall, wie auch sonst außerhalb des Rechts elektronischer Wertpapiere, anhand der üblichen Auslegungsmethoden zu bestimmen sei. Eine gesetzlich angeordnete nur entsprechende Anwendung sachenrechtlicher Vorschriften würde insoweit keine zusätzliche Rechtsklarheit im Einzelfall bewirken. Dies gelte zudem ungeachtet der Frage der grundsätzlichen Einordnung von (elektronischen) Wertpapieren, die nach diesem Gesetzentwurf ausdrücklich offengelassen werde und erst im Rahmen einer umfassenden Reform des deutschen Wertpapier- und Depotrechts entschieden werden solle (vgl. die Begründung RegE, BT-Drs. 19/26925, S. 40).

Die **Fraktion der AfD** erkannte an, dass der Gesetzentwurf den Rechtsrahmen schaffen solle, damit Deutschland in der Blockchain-Technologie nicht den Anschluss verliere. Für sie sei aber in den Beratungen unklar geblieben, was am bewährten System des auf Globalurkunden basierenden Girosammelverkehrs nicht zukunftsfähig sein solle.

Die Fraktion der AfD würde es begrüßen, wenn im gesamten Kontext ein Zeitplan aufgezeigt werden könne, der deutlich mache, wann welche weiteren Wertpapierarten ebenfalls umgestellt werden könnten und wie lange beide Systeme noch parallel nebeneinander laufen sollen.

Eine Weiterentwicklung des Gesetzesrahmens von Schuldverschreibungen zu Anteilsscheinen – also Aktien – wäre aus Sicht vieler Stellungnahmen der Sachverständigen begrüßenswert, damit auch der Sekundärhandel von e-Aktien und e-Fondsanteilen ausgebaut werden könne. Im Änderungsantrag Nr. 2 der Koalitionsfraktionen werde jetzt der Weg für e-Fondsanteile geebnet. Aktien seien weiterhin nicht vorgesehen. Eine schlüssige Erklärung dafür habe auch im Berichterstattergespräch seitens des Bundesministeriums der Finanzen nicht vorgetragen werden können.

Auf dem deutschen Markt sei lediglich die Deutsche Börse AG mit ihrer Tochter Clearstream in der Lage, die im Gesetzesentwurf definierten Vorgaben für Zentralverwahrer zu erfüllen. Dies bewerte man kritisch, da quasimonopolistische Strukturen auch bei elektronischen Wertpapieren fortbestehen würden. Somit bleibe das Wettbewerbs- und Innovationspotenzial durch den Markteintritt weiterer Akteure ungenutzt. Dies bremse die vielversprechende FinTech-Szene in Deutschland aus, mit innovativen Lösungen im Bereich elektronischer Wertpapiere auf den Markt zu treten. Die Zulassungspflicht für die Zentralverwahrer halte man hingegen für geboten.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete den Gesetzentwurf als einen sehr kleinen Schritt in die richtige Richtung. Von der Blockchain-Strategie der Bundesregierung habe man sich einen Aufbruch für die Gesetzgebung, die Branche und alle Beteiligten versprochen. Jedoch habe der Gesetzentwurf bis auf die Kryptoregister nichts mit Kryptoassets oder Blockchain zu tun, sondern befasse sich im Wesentlichen mit der Abschaffung der physischen Hinterlegungspflicht von Schuldverschreibungen und der elektronischen Verwahrung. Damit werde lediglich das nachvollzogen, was in anderen Ländern Europas schon lange möglich sei.

Das Argument, dass eine Erweiterung des Anwendungsbereichs aufgrund der mangelnden Zeit in dieser Legislaturperiode für ein weiteres Notifizierungsverfahren der Europäischen Kommission nicht mehr möglich gewesen sei, überzeuge nicht. Die Fraktion der FDP habe schon zu Beginn der Legislaturperiode auf den notwendigen Handlungsbedarf hingewiesen.

Die Vorgaben für Zentralverwahrer könnten nur durch „Platzhirsche“ wie Clearstream erfüllt werden, die in ihrer Marktposition weiter gestärkt würden. Dies sei eine falsche Entwicklung und stehe im Widerspruch zu dem, was mit der Blockchain-Strategie eigentlich erreicht werden sollte, nämlich eine dezentrale Überwachung. Der Grundgedanke einer vernünftigen Blockchain-Strategie sei, dass sich das System durch die Vielzahl der Kontrolleure selbst überwache. Dieser Grundgedanke werde mit dem Gesetzentwurf nicht adressiert.

Schließlich wies die Fraktion der FDP auf ihren Antrag hin, der Verbesserungsvorschläge beinhalte, unter anderem die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Aktien.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die Einführung elektronischer Schuldverschreibungen. Sie biete Chancen für die Tokenisierung von Wertpapieren im Wertpapierhandel und Sorge für Verbesserungen im Zusammenhang mit einer zeitnäheren Handelsüberwachung. Es stelle sich aber die Frage, ob die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinreichend geeignet sei, die zusätzlichen Aufgaben in der Überwachung zu übernehmen.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte, dass die Haftung im Hinblick auf denkbare Manipulationstatbestände durch den registerführenden Emittenten nicht hinreichend geregelt sei. Die Sachverständige Claudia Otto von COT Legal habe in der öffentlichen Anhörung vorgeschlagen, den Gesetzentwurf mit Legaldefinitionen zu den Begriffen „registerführender Emittent“ und „sonstige Register“ zu ergänzen und den Haftungstatbestand zu konkretisieren.

Die Fraktion DIE LINKE. lehnte den Antrag der Fraktion der FDP ab. Sie wies darauf hin, dass die Forderungen bezüglich der MiCA-Verordnung derzeit Gegenstand von Änderungsrichtlinien seien und eher im Zusammenhang mit der Änderung der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive) zu beraten seien. Der Antrag der FDP überschätze die Bedeutung und Marktrelevanz von Blockchain-Angeboten und gehe unkritisch mit dem Thema Stablecoins und den damit verbundenen Gefahren für die Finanzstabilität um. Schließlich würde die Einführung elektronischer Aktien angesichts der gesellschaftsrechtlichen Aspekte einige Gesetzesänderungen notwendig machen. Elektronische Aktien auf Blockchain-Basis würden nicht in das Elektronische Wertpapiergesetz und zur Corporate Governance passen. Sie seien schwer vereinbar mit dem Aktienrecht und allgemeinen Grundsätzen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte grundsätzlich, dass die Bundesregierung das Thema angehe. Allerdings habe es seit der Veröffentlichung der Blockchain-Strategie am 18. September 2019 noch einmal fast ein Jahr bis zu einem Referentenentwurf und einem Regierungsentwurf gebraucht. Im Verhältnis zu anderen Ländern sei es eine späte Entwicklung und auch nur eine begrenztere Umsetzung. Mit der Regelung zur Gleichstellung der Urkunde und des elektronischen Wertpapiers ziehe Deutschland mit anderen Ländern wie etwa Frankreich, Luxemburg oder Irland gleich. Der Gesetzentwurf sei ein erster Schritt für mehr Digitalisierung im Finanzmarktbereich.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nannte drei Kritikpunkte. Erstens habe es unter der deutschen Ratspräsidentschaft keine Bemühungen für ein einheitliches europäisches Vorgehen bezüglich der Kryptowerte gegeben, obwohl Regelungen auf EU-Ebene wirkungsvoller wären.

Zweitens werde das Thema der Nachhaltigkeit nicht durch den Gesetzentwurf adressiert. Eine Vereinfachung bzw. Erleichterung für energiearme Verfahren wäre eine Möglichkeit gewesen, Fehlentwicklungen aktiv entgegenzusteuern.

Drittens enthalte der Gesetzentwurf keine Regelung zur Besteuerung. Zumindest eine Allgemeinverfügung könnte gegenüber den Finanzämtern bei Unklarheiten zur Besteuerung helfen und den Anwendern einen einheitlichen Steuerrechtsrahmen geben.

Schließlich sehe man wie die Fraktion DIE LINKE. die Gefahr eines Machtmissbrauchs durch registerführende Emittenten.

### Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26925** sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt zwei Änderungsanträge ein.

#### Voten der Fraktionen:

#### Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Änderungen des eWpG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Änderungen des KAGB)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Gesetz über elektronische Wertpapiere – eWpG)

#### Zu § 5

##### Zu Absatz 1

##### Zu Satz 2 – neu –

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrates (Nummer 1 Buchstabe a der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2021 – BR-Drs. 8/21-Beschluss).

An dem grundsätzlichen Prinzip der öffentlichen Zugänglichkeit der Emissionsbedingungen für jedermann gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 soll festgehalten werden. Allerdings soll entsprechend dem vom Bundesrat in seiner Stellungnahme geschilderten Anliegen durch Regelung im Verordnungswege eine Ausnahme von diesem Grundsatz für bestimmte Fälle ermöglicht werden, insbesondere etwa bei Privatplatzierungen, wenn die Emission des Wertpapiers nur an einen ausgesuchten Investorenkreis erfolgt. In diesen Fällen erscheint es sehr weitgehend, die Emissionsbedingungen jedermann zugänglich zu machen. Es besteht daher – vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen – kein Bedürfnis für eine gesetzlich verpflichtende allgemeine Zugänglichkeit zu den Emissionsbedingungen. Die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen eine solche Einschränkung des Zugangs zu den Emissionsbedingungen möglich ist, sollen im Verordnungswege geregelt werden. Dabei soll es dem Verordnungsgeber überlassen sein, diejenigen Fälle zu bestimmen, in denen eine solche Einschränkung zulässig ist, und zudem für die jeweiligen Fälle den entsprechenden Kreis der Zugangsberechtigten festzulegen. Demgegenüber soll es dem Emittenten überlassen bleiben, eine nach den Bestimmungen der Verordnung zulässige Beschränkung vorzunehmen. Der Emittent ist daher nicht gezwungen von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, sondern kann es bei der allgemeinen Regelung zur Zugänglichkeit für jedermann belassen.

Korrespondierend zu dieser Regelung wird eine entsprechende Ergänzung in der Verordnungsermächtigung zu § 5 in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorgenommen.

##### Zu Satz 3

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrates (Nummer 1 Buchstabe b der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2021 – BR-Drs. 8/21-Beschluss).

Durch die Verlängerung des Zeitraumes auf drei Monate soll den geäußerten Bedenken im Interesse der Marktpraktikabilität Rechnung getragen werden.

##### Zu Absatz 2

Durch die Ergänzung in Absatz 2 wird klargestellt, dass die registerführende Stelle nur sicherstellen muss, dass eine Änderung aufgrund der genannten Rechtsgrundlagen in Nummern 1 bis 5 erfolgt. Insoweit hat die registerführende Stelle eine formelle Prüfungspflicht, ob die jeweilige Änderung auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage beruht. Sie ist jedoch nicht zur materiellen Prüfung verpflichtet, ob die jeweiligen Änderungen auch die Voraussetzungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen erfüllen. Sofern die Änderungen der Emissionsbedingungen der registerführenden Stelle durch den Emittenten mitgeteilt werden, beschränkt sich ihre Prüfungspflicht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.







piersammelbank, auch eine Einzeleintragung in diesem Register ermöglicht werden muss. Es bleibt dem Verordnungsgeber dabei auch überlassen, der registerführenden Stelle die Wahlfreiheit dahingehend einzuräumen, ob bestimmte Eintragungsarten vorgesehen werden.

#### **Zu Nummer 5**

Die Änderung erfolgt aufgrund von Vorschlägen aus der Wissenschaft und der Praxis. Durch die Ergänzung wird ausdrücklich klargestellt, dass sich die Ermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen in der Rechtsverordnung auch auf die Bestimmung des Umfangs der Einsichtnahme sowie des Teilnehmerkreises der jeweiligen elektronischen Wertpapierregister im Sinne des § 10 Absatz 1 erstreckt. Aufgrund der grundsätzlichen Technologieneutralität des Gesetzes wäre es nicht sinnvoll, den Gestaltungsspielraum für die Praxis vorab durch eine abschließende gesetzliche Definition der Einsichtsberechtigten sowie der Teilnehmer des Registers und des jeweiligen Einsichtsumfangs zu beschränken. Durch eine untergesetzliche Bestimmung der Einsichtsberechtigten, des Einsichtsumfangs und des Teilnehmerkreises wird eine flexible Regelung ermöglicht, die in Abhängigkeit von den konkreten Registertypen und den Entwicklungen in der Praxis gestaltet werden kann. Aufgrund der Verordnungsermächtigung kann daher beispielsweise eine unterschiedliche Festlegung des Teilnehmerkreises für ein durch eine Wertpapiersammelbank geführtes zentrales Register mit Sammeleintragung und ein Kryptowertpapierregister mit Einzeleintragung erfolgen. Auch kann der jeweiligen Ausgestaltung eines Kryptowertpapierregisters als offenes (permissionless) oder geschlossenes (permissioned) System dadurch entsprechend Rechnung getragen werden.

#### **Zu § 17**

##### **Zu Absatz 2**

Für die Änderungen in § 17 Absatz 2 wird auf die Begründung zu den insoweit gleichlautenden Änderungen in § 13 Absatz 2 verwiesen.

#### **Zu § 18**

##### **Zu Absatz 1 Satz 2 – neu –**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1. Insoweit wird auf die Begründung zur gleichlautenden Änderung in § 14 Absatz 1 Satz 2 verwiesen.

##### **Zu Absatz 3 Satz 1**

Für die Änderungen in § 18 Absatz 3 Satz 1 wird auf die Begründung zu den insoweit gleichlautenden Änderungen in § 14 Absatz 3 Satz 1 verwiesen.

##### **Zu Absatz 5 Satz 1**

Die Änderung dient der Angleichung an die geänderte parallele Formulierung in § 14 Absatz 5 für zentrale Register. Zudem wird durch die neue Formulierung klargestellt, dass auch im Falle einer fehlenden Zustimmung des Emittenten, sofern diese für eine Änderung des Registerinhalts gemäß Absatz 2 erforderlich ist, eine unverzügliche Rückgängigmachung zu erfolgen hat.

#### **Zu § 19**

##### **Zu Absatz 2**

Die Änderungen erfolgen aufgrund von Vorschlägen aus der Wissenschaft und der Praxis. Durch die Änderungen in Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils klargestellt, dass ein Registerauszug nach Absatz 2 nur dann an den Inhaber eines elektronischen Wertpapiers im Wertpapierregister eingetragenen Verbraucher zur Verfügung zu stellen ist, wenn es sich um Vorgänge handelt, die für den Inhaber von Bedeutung sind oder ihn konkret betreffen. Hierdurch soll vermieden werden, dass dem Verbraucher unnötige und überflüssige Informationen bereitgestellt werden müssen. Dies würde sowohl für den betroffenen Verbraucher als auch für die verpflichtete registerführende Stelle unnötigen zusätzlichen Aufwand und damit Kosten generieren. Ein Registerauszug ist daher in den Fällen der Nummer 1 und der Nummer 2 nur dann dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen, wenn es sich um die Eintragung eines Kryptowertpapiers zu seinen Gunsten oder um eine ihn betreffende Veränderung des Registerinhalts handelt. Eine solche den Verbraucher betreffende Änderung des Registerinhalts wird insbesondere dann vorliegen, wenn es sich um eine Änderung der Angaben im Register zum wesentlichen Inhalt des Rechts, zum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Emissionsvolumen, zum Nennbetrag oder zum Emittenten sowie der Angaben zum Inhaber, zu Verfügungsbeschränkungen und zu Rechten Dritter, soweit die von dem Verbraucher selbst gehaltenen Wertpapiere betroffen sind, handelt. Für den Verbraucher unerheblich sind hingegen in der Regel Informationen, die andere Inhaber des Wertpapiers betreffen, oder Informationen über solche Änderungen des Registerinhalts, die zwar unter die zuvor genannten Kategorien fallen, aber nur unwesentliche Änderungen betreffen, etwa rein redaktionelle Korrekturen. Darüber hinaus bleiben die Rechte des Verbrauchers aus Absatz 1, jederzeit einen Auszug zur Wahrnehmung seiner Rechte zu verlangen, sowie aus Absatz 2 Nummer 3 in Bezug auf einen jährlichen Registerauszug unberührt.

#### **Zu § 23**

##### **Zu Absatz 1 Satz 1**

##### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich ebenfalls um eine Folgeänderung zur Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 2. Insoweit wird auf die Begründung zur gleichlautenden Änderung in § 15 Absatz 1 Nummer 1 verwiesen.

##### **Zu Nummer 4**

Es handelt sich ebenfalls um eine Ergänzung aufgrund einer Prüfbitte des Bundesrates (Nummer 2 Buchstabe a der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2021 – BR-Drs. 8/21-Beschluss). Insoweit wird auf die Begründung zur gleichlautenden Änderung in § 15 Absatz 1 Nummer 3 verwiesen.

##### **Zu Nummer 8**

Für die Änderung wird auf die Begründung zur insoweit gleichlautenden Änderung in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 verwiesen.

#### **Zu § 26**

Die neu angefügten Sätze 2 und 3 dienen der Klarstellung des Anwendungsbereichs des gutgläubigen Erwerbs aufgrund von Vorschlägen aus der Wissenschaft und der Praxis.

Durch die Anfügung von Satz 2 wird klargestellt, dass sich entsprechend § 892 Absatz 1 Satz 2 BGB die Gutgläubenswirkung des Registers auch auf die relativen Verfügungsbeschränkungen gegenüber einer bestimmten Person gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bzw. § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erstreckt. Dementsprechend hindern solche Verfügungsbeschränkungen den gutgläubigen Erwerb durch den Erwerber nicht, sofern sie nicht eingetragen sind oder dem Erwerber bekannt sind. Aus Satz 2 folgt zudem, dass sich das Vertrauen nur auf die negative Publizität beschränkt, das heißt das Nichtvorhandensein von Beschränkungen falls keine Eintragungen vorliegen. Es besteht jedoch keine positive Publizität und damit kein Vertrauen auf die Richtigkeit einer eingetragenen Verfügungsbeschränkung.

Durch die Anfügung von Satz 3 wird darüber hinaus klargestellt, dass sich die Gutgläubenswirkung des Registers nicht auf die auf Weisung einzutragenden Verfügungsbeschränkungen und sonstigen Verfügungshindernisse, wie gesetzliche Verbote oder mangelnde Geschäftsfähigkeit, erstreckt. Insoweit findet kein gutgläubiger Erwerb statt.

#### **Zu § 28**

##### **Zu Absatz 2**

Die Änderung in Nummer 4 erfolgt aufgrund von Vorschlägen aus der Wissenschaft und der Praxis. Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Emittent im Falle einer Sammeleintragung nur solche Einwendungen gegen ein Leistungsverlangen des Inhabers geltend machen kann, die ihm gegen diejenige Person zustehen, die aufgrund einer Depotbescheinigung zur Rechtsausübung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Depotgesetzes (DepotG) in der Fassung dieses Gesetzentwurfs als Inhaber gilt. Denn im Falle einer Sammeleintragung und einer Sammelverwahrung handelt es sich hierbei um den Hinterleger und damit in der Regel um den Berechtigten des elektronischen Wertpapiers. Demgegenüber wäre es unbillig, wenn der Emittent Einwendungen erheben könnte, die ihm nur im Verhältnis zu dem im Register tatsächlich eingetragenen Inhaber, also dem Sammelverwahrer, zustehen.

#### **Zu § 31**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Änderung der Reihenfolge der Nummern 12 bis 14 dient der Behebung eines Redaktionsversehens, da die bisherige Nummer 14 aufgrund des Verweises auf § 14 Absatz 4 in chronologischer Reihenfolge vor der bisherigen Nummer 12 mit dem Verweis auf § 14 Absatz 5 aufgelistet werden sollte.

#### **Zu § 32**

Durch die Ergänzungen in § 32 Absatz 1 wird klargestellt, dass für die Bestimmung des anwendbaren Rechts § 17a DepotG vorrangig anzuwenden ist. Dies gilt folglich insbesondere in den Fällen, in denen das DepotG anzuwenden ist, weil eine Sammelverwahrung elektronischer Wertpapiere vorliegt, also in der Regel bei girosammelverwahrten elektronischen Wertpapieren in Sammeleintragung sowie bei elektronischen Wertpapieren, die in Sammeleintragung eingetragen sind und die gemäß § 9b Absatz 1 DepotG-E vom Verwahrer auf einem Depotkonto des Hinterlegers gebucht werden. Zudem werden in einem neuen Absatz 2 hilfsweise Anknüpfungen für den Fall vorgesehen, dass die registerführende Stelle nicht unter Aufsicht steht.

#### **Zu Artikel 10 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)**

##### **Zu Nummer 2 (§ 95 Absatz 5 KAGB)**

Durch die Änderung soll die spätere Ausweitung des Anwendungsbereichs weiterer Vorschriften des eWpG auf elektronische Anteilscheine im Wege der Rechtsverordnung ermöglicht werden. Dies soll die Einführung von Kryptofondsanteilen, also elektronischen Fondsanteilen, die in ein dezentrales Kryptoregister eingetragen sind, ermöglichen.

Die Einführung von Kryptofondsanteilen wurde im Regierungsentwurf zunächst zurückgestellt, da weitere Prüfungen erforderlich bleiben, wie den Besonderheiten von Anteilen an Investmentfonds bei Eintragung in dezentrale Kryptoregister Rechnung getragen werden kann. Dies betrifft insbesondere die Rechtsstellung der Verwahrstelle. Die Einführung einer Verordnungsermächtigung ermöglicht, dass Anteile an Sondervermögen als Kryptoanteilsscheine nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung begeben werden können. Voraussetzung ist, dass rechtlichen Anforderungen an Kryptoanteilsscheine angemessen ausgestaltet und den Anforderungen des KAGB, insbes. auch im Hinblick auf die Wahrung des Anlegerschutzes, Rechnung getragen wird. Zugleich können durch Ausgestaltung der Rechtsverordnung die Anforderungen an Kryptowertpapierregister an die Erfordernisse von Kryptoanteilsscheinen angepasst werden.

Berlin, den 5. Mai 2021

**Johannes Steiniger**  
Berichterstatter

**Frank Schäffler**  
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.